



KLIENTEN – SONDERINFO

Oktober 2015

Registrierkassenpflicht Steuerreform 2015/2016

Die Steuerreform 2015/16 bringt Belegteilungs- und Registrierkassenpflicht

Im Zuge Steuerreform 2015/2016 wurden „zur Bekämpfung von Schwarzumsätzen und zur Hintanhaltung von Abgabenverkürzungen sowie zur Herstellung von Wettbewerbsgleichheit zwischen den Unternehmen“ die Belegteilungspflicht sowie die Registrierkassenpflicht (im Verordnungswege) geregelt.

Wir haben Sie bereits in unseren Klienten-Infos der letzten Monate laufend diesbezüglich informiert. Nun liegen (endlich) die entsprechenden Verordnungen im Entwurf vor.

Überblick über die Regelungen:

Ab 01.01.2016 besteht die Verpflichtung, Einzelaufzeichnungen für alle Bargeschäfte zu führen. Dies gilt für alle Unternehmer, also auch für (unecht umsatzsteuerbefreite) Ärzte, Freiberufler, Vermieter und Bezieher sonstiger Einkünfte. Eine vereinfachte Lösungsermittlung durch Kassasturz ist bis auf wenige Ausnahmen nicht mehr zulässig.

Das bedeutet, Sie müssen ab 01.01.2016 bei Bargeschäften allen Kunden einen Beleg aushändigen. Es gibt hierfür keine Ausnahmen und auch keine betragliche Untergrenze.

Zusätzlich müssen Sie bei Überschreiten der weiter unten unter Pkt. 2 genannten Umsatzgrenzen die Barumsätze mit einer elektronischen Registrierkasse einzeln erfassen (Ausnahmen finden Sie ebenfalls in Pkt. 2.).

Was ist also konkret zu tun?

Prüfen Sie, ob Ihre Umsätze UND Ihre Barumsätze die unter Pkt. 2. genannten Grenzen überschreiten.

Bei Überschreiten ist zu prüfen:

Verfügen Sie bereits über eine elektronische Kasse oder verfügen Sie zwar über keine elektronische Kasse aber über ein EDV-gestütztes Warenwirtschafts-, Fakturierungs- oder Leistungserfassungssystem? Bitte kontaktieren Sie Ihren EDV-Hersteller bezüglich einer möglichen Erweiterung Ihres Systems.

Verfügen Sie über keines der o.g. Systeme aber über einen PC, ein Smartphone, ein Tablet? Es gibt mittlerweile kostengünstige Lösungen, welche auf den o.g. Geräten verwendbar sind.

Sie verfügen über keine der o.g. Voraussetzungen? Dann benötigen Sie eine elektronische Registrierkasse (oder ein EDV-basiertes System), aus der Sie Barbelege mit dem geforderten Mindestinhalt s.u. drucken und speichern können.

Tipp:

Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung Ihrer Lösung, bitte beachten Sie als Frist zur Implementierung den 01.01.2016. Wir raten trotz der kurzen Frist für die Umsetzung dennoch dazu, das Inkrafttreten der endgültigen RegistrierkassensicherheitsVO, das wird vermutlich im November sein, abzuwarten.

Die Regelungen und Anforderungen im Detail:

1. Belegteilungspflicht (BAO, Bar-UV)

Ab 01.01.2016 besteht unabhängig von der Höhe des Umsatzes die Verpflichtung, bei Bargeschäften einen Beleg zu erstellen und diesen dem Kunden auszuhändigen oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Es ist keine betragliche Untergrenze für den einzelnen Barumsatz vorgesehen, daher besteht die Belegteilungspflicht ausdrücklich auch bei Kleinstbeträgen.



Der Kunde hat die Verpflichtung, den Beleg entgegenzunehmen und zumindest bis außerhalb der Geschäftsräume mitzunehmen (allerdings keine Sanktionen bei Nichtbeachtung). Für den Unternehmer gilt hingegen, für alle Belege die allgemeine Aufbewahrungsfrist von 7 Jahren. Die Nichtausfolgung eines Belegs stellt eine Finanzordnungswidrigkeit dar (Strafrahmen bis € 5.000).

Die Belegerteilungspflicht gilt für sämtliche Einkunftsarten, somit auch für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Wird daher eine Miete bar kassiert, besteht zwar keine Registrierkassen-, jedoch Belegerteilungspflicht!

Die Barbelegpflicht besteht unabhängig von der Rechnungslegungspflicht im UStG. Barbelege können jedoch auch gleichzeitig Rechnung sein, in diesem Fall sind die Angaben gem. § 11 UStG zu beachten.

Mindestinhalt der Belege lt. Belegerteilungspflicht:

- eindeutige Bezeichnung des leistenden/ liefernden Unternehmens i.d.R. Name und Adresse
- fortlaufende Belegnummer (darf nur einmalig vergeben werden)
- Datum der Belegausstellung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware bzw. Art und Umfang der Leistung (keinesfalls ausreichend „diverse“ oder „sonstige“)
- Betrag der Barzahlung
- wenn der Beleg gleichzeitig eine Rechnung ist: zusätzlich die Angaben gem. §11 UStG (wie bisher)

2. Registrierkassenpflicht

Zusätzlich zur o.g. Belegerteilungspflicht haben ab 01.01.2016 Betriebe (damit nicht Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) alle Barumsätze zum Zweck der Losungsermittlung mit einer elektronischen Registrierkasse einzeln zu erfassen:

ab einem
Jahresumsatz von
€ 15.000
je Betrieb

UND

einem Barumsatz (inkl.
Karten) von
€ 7.500
je Betrieb

Barumsätze umfassen Zahlungen mit Bargeld aber auch mit Bankomatkarte, Kreditkarte, Barscheck, Gutschein, Bon, Geschenkmünzen oder vergleichbare Zahlungen (z.B. Mobiltelefone). Weiters zählen gemäß der aktuellen Auslegung auch sonstige bar erhaltene Zahlungen wie Anzahlungen oder Barzahlungen auf Zielschuldverhältnisse zu den Barumsätzen. Ausgenommen sind nur Zahlungen mittels

Erlagschein und E-Banking. Von den Zielumsätzen, fallen nur jene nicht unter Barumsätze, welche später mit Banküberweisung beglichen werden.

Die Registrierkassenpflicht wird somit einen Großteil der Unternehmer wie u.a. auch Freiberufler (Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, ...) treffen.

Mindestinhalt der Belege aus der Registrierkasse:

Zusätzlich zum Mindestinhalt lt. Belegerteilungspflicht sind ab 01.01.2017 folgende Angaben auf Belegen aus einer Registrierkasse erforderlich:

- Kassen-Identifikationsnummer
- Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
- Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen
- Inhalt des maschinenlesbaren Codes

Die Verpflichtung zur Führung einer Registrierkasse beginnt mit dem viertfolgenden Monat nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums (Monat/Quartal), an dem die Grenzen erstmals überschritten wurden. Als Beobachtungszeitraum ist 2015 mit zu berücksichtigen.

Beispiel: Erstmaliges Überschreiten im November 2015: Umsätze Jänner bis November 2015 € 18.000; darin enthalten Barumsätze in Höhe von € 8.000; daher besteht Registrierkassenpflicht ab 01.03.2016.

Die Registrierkasse ist ab 01.01.2017 zusätzlich durch eine (derzeit noch nicht näher bekannte!) technische Sicherheitslösung (u.a. beinhaltet diese eine Signaturerstellungseinheit) gegen Manipulation zu schützen. Diese Sicherheitseinrichtung ist beim Finanzamt bis zum 01.01.2017 zu melden (via Finanz Online). Eine Registrierung soll bereits ab dem 01.07.2016 möglich sein. Vor Inbetriebnahme müssen Sie die Erstellung der Signatur mittels Startbeleg spätestens bis zum 31.12.2016 überprüfen. Dieser ist mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Für die Überprüfung des Startbeleges wird das BMF eine eigene Prüfungssoftware zur Verfügung stellen.

Ausnahmen

KEINE Belegerteilungspflicht und KEINE Registrierkassenpflicht

- „Kalte-Hände“ Regelung: Betriebe, die ihre Leistungen nicht in oder in Verbindung mit einer fest umschlossenen Räumlichkeit erbringen (z.B. von Haus zu Haus, auf öffentlichen Wegen oder Plätzen, ...) und deren Jahresumsatz € 30.000 nicht übersteigt

Mitglied von



PrimeGlobal

An Association of
Independent Accounting Firms

- Partner der Treuhand-Union



Qualitätsmanagement zertifiziert gem. EN ISO 9001:2008

Aktuelle steuerliche Hinweise und nähere Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite www.lehner.org



- Bestimmte Umsätze gemeinnütziger Körperschaften (z.B. kleine Vereinfeste, Eintritte)
- Automaten mit Einzelumsätzen unter € 20

In diesen Fällen ist die vereinfachte Losungsermittlung mittels Kassasturz weiterhin zulässig.

KEINE Registrierkassenpflicht, aber Belegerteilungspflicht

In folgenden (Ausnahme-)Fällen benötigen Sie keine Registrierkasse:

- Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Onlineshops ohne Barumsätze
- Fahrscheinautomaten

Erleichterungen für „mobile Gruppen“

Eine spätere Nacherfassung der einzelnen Geschäftsfälle ist für „mobile Gruppen“ zulässig unter folgenden Voraussetzungen:

- Sofortige Belegerteilungspflicht (z.B. Paragon, händische Rechnung)
- Erfassung in der Registrierkasse bei Rückkehr in den Betrieb ohne unnötigen Aufschub anhand der Durchschriften
- Kassenausdruck auf Beleg heften

Dies trifft auf Unternehmer zu, die ihre Leistungen außerhalb ihrer Betriebsstätte erbringen wie z.B. Tierärzte, Masseure, mobile Friseure, Fremdenführer, Hebammen, etc.

Sanktionen bei Missachtung

Wird ab 01.01.2016 keine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Registrierkasse verwendet oder verfügt die Registrierkasse ab 01.01.2017 nicht über die technische Sicherheitseinrichtung, ist dies als Finanzordnungswidrigkeit strafbar. Der Strafraum beträgt bis zu € 5.000. Zusätzlich kann dies zu einer Schätzungsbefugnis seitens des Finanzamtes führen, aufgrund welcher es zu hohen Nachzahlungen kommen könnte. Bei einem Einsatz eines Manipulationsprogrammes kann die Strafe sogar bis zu € 25.000 betragen.

Förderungen

Kassenumrüstungen oder Neukauf im Zeitraum 01.03.2015 bis 31.12.2016 werden mit folgenden Maßnahmen gefördert:

- Sofortabschreibung sämtlicher Kosten (Kauf, Einrichtung, Schulung, etc.)
- Prämie von € 200 pro Kassensystem
- Bei Mehrplatzsystemen max. € 30 pro Platz

Im Entwurf zur Registrierkassensicherheitsverordnung (RKS-V) sind sämtliche technischen Erfordernisse für die Registrierkasse ab 01.01.2016 festgehalten. Dieser Entwurf ist auf der Homepage des BMF abrufbar. Ob eine Registrierkasse den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, ist mit dem jeweiligen Kassenhersteller abzuklären. Wir empfehlen eine schriftliche Bestätigung vom Kassenhersteller einzuholen.

Es ist zu bedenken, dass ab 01.01.2017 mit der zusätzlich geforderten technischen Sicherheitslösung zusätzliche Erfordernisse für die Registrierkasse gelten werden. Um doppelte Investitionskosten zu vermeiden, empfehlen wir, dass Sie sich vom Kassenhersteller die Möglichkeit und die Kosten der Umrüstung auf die Erfordernisse ab 2017 bereits jetzt schriftlich bestätigen lassen.

Eine Liste von Kassenanbietern ist auch auf der Homepage der WKO abrufbar, für viele Branchen werden insbesondere die am Markt angebotenen branchenspezifischen Lösungen in Frage kommen. Oftmals wird eine simple Software-Lösung als geeignete Registrierkasse ausreichen. Es sollte mit einer Anschaffung jedoch jedenfalls das Inkrafttreten der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKS-V) voraussichtlich im November abgewartet werden. Wir halten Sie selbstverständlich am Laufen!

3. Ausgewählte Einzelfragen

Wir haben Ihnen in der Folge ein paar wesentliche Einzelfragen zusammengestellt, welche für Sie von Bedeutung sein könnten. Weitere Details finden Sie auch auf der Website der Finanzverwaltung unter www.bmf.gv.at unter „Informationen zur Registrierkassenpflicht“.

Besonderheiten bei Ärzten und Freiberuflern (mit Verschwiegenheitsverpflichtung)

Ärzte unterliegen ebenfalls den o.g. neuen Verpflichtungen. Bei Kassenärzten, die ihre Leistungen nur mit der Krankenkasse - in der Regel in (nachgängigen) Sammelrechnungen - verrechnen, liegen keine Barumsätze vor. Für diese Umsätze entfällt somit insoweit die Verpflichtung zur Erteilung von Barbelegen sowie zur Registrierkasse.

Bei Ärzten mit Privatordination sowie anderen Vertretern freier Berufe (Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater etc.) ist bei Überschreiten der o.g. Umsatzgrenzen Registrierkassenpflicht gegeben.

**Tipp:**

Im Hinblick auf die ärztliche bzw. berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht ist zu beachten, dass weder bei der Registrierkassenpflicht noch bei den Beleginhalten personenbezogene Daten (z.B. Name des Patienten) aufscheinen müssen. Wir raten daher keine Namen auf diesen neu hinzukommenden Belegen zu verwenden. Sollte die Belegerteilung Ihrer Registrierkasse aus Ihrer Ordinations-/Kanzlei-Software automatisch generiert werden, raten wir dazu, den Namen der Patienten / Klienten wegzulassen oder durch z.B. intern vergebene Nummern zu ersetzen.

Rezeptpflichtige Verkäufe aus der Hausapotheke (Rezeptgebühr) stellen bei Ärzten durchlaufende Posten dar, zählen daher nicht zum Barumsatz und sind bei der Beurteilung der Grenzen für die Registrierkassenpflicht nicht zu berücksichtigen. Einzelaufzeichnungspflicht besteht.

Rechtsanwälte und Notare mit Treuhandkonten müssen dann Barumsätze nicht erfassen, wenn es sich dabei um durchlaufende Posten handelt. Durchlaufende Posten sind Beträge, die im fremden Namen und auf fremde Rechnung vereinnahmt werden und als solche dem Klienten gegenüber auf einem Beleg eindeutig ausgewiesen werden (z.B. Gerichtsgebühren). Es besteht aber dennoch ab 01.01.2016 Einzelaufzeichnungspflicht.

Teilzahlungen

Wird die Lieferung oder sonstige Leistung teilweise per Erlagschein und teilweise in Bar bezahlt, so

zählt die Barzahlung als Barumsatz für die Registrierkassenpflicht und damit auch für die Grenze von € 7.500. Liegt in einem solchen Fall bereits eine Rechnung im Sinne des § 11 UStG vor, so ist eine zweite Beleg auszustellen, der auf diese Rechnung verweist und zusätzlich nur jene Merkmale enthält, die bei Verwendung elektronischer Registrierkassen erforderlich sind (siehe oben).

Tipp:

Bitte beachten Sie, dass es zu keinem doppelten Ausweis von Umsatzsteuer (z.B. auf der Rechnung und nochmal auf dem Kassenbeleg) kommt, da Sie in diesem Fall die Umsatzsteuer aufgrund des Ausweises doppelt schulden.

Durchlaufende Posten

Dabei handelt es sich um Beträge, die in fremdem Namen und auf fremde Rechnung vereinnahmt und dem Kunden gegenüber auf einem Beleg eindeutig ausgewiesen wurden. Diese zählen nicht zum Barumsatz und sind daher bei der Beurteilung der Grenzen für Registrierkassenpflicht nicht zu berücksichtigen.

Gutscheine

Der Verkauf von Gutscheinen zählt ebenso nicht zum Barumsatz, daher bei der Beurteilung der Grenzen für Registrierkassenpflicht nicht zu berücksichtigen. Erst die Einlösung des Gutscheines gilt als Barzahlung und ist bei Übersteigen der Grenzen registrierkassenpflichtig.

Diese Klienten-Information wird ausschließlich für Klienten unserer Gesellschaft und für jene von WP/StB Mag. Bernhard Lehner, aber auch für unsere Geschäftspartner erstellt und diesen Adressaten kostenlos übermittelt. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann daher eine individuelle Beratung nicht vollständig ersetzen. Sie dient vielmehr der Vertiefung der Zusammenarbeit. Anregungen betreffend Form und Inhalt nehmen wir jederzeit gerne entgegen.

Sollten Sie diese Information statt in gedruckter Form in elektronischer Form wünschen oder bereits elektronisch erhalten und eine weitere Zusendung nicht mehr wünschen, bitten wir um Ihre Mitteilung. Wir garantieren die jederzeitige, kostenfreie Beendigung der Zusendung. Herausgeber: Lehner & Partner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, A-2500 Baden, Wiener Straße 89, Tel. 02252 43335, Fax 02252 42919, office@lehner.org, LG Wr.Neustadt FN 1